

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Pritzier vom 18.12.2015

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), in Verbindung mit dem Kindertagesförderungsgesetz vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 396) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Pritzier vom 15.12.2015 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte vom 24.09.2004, die 1. Satzung zur Änderung vom 16.03.2006, die 2. Satzung zur Änderung vom 28.04.2010, die 3. Satzung zur Änderung vom 18.03.2013, die 4. Satzung zur Änderung vom 06.02.2014 sowie die 5. Satzung zur Änderung vom 03.03.2015 werden wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 6 Gebührenmaßstab/Gebührensätze wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich:

Krippenkinder

Ganztags:	213,02 €
Teilzeit:	141,60 €
Halbtags:	105,88 €

Kindergartenkinder:

Ganztags:	117,23 €
Teilzeit:	84,12 €
Halbtags:	67,57 €

Hortkinder

Ganztags:	73,27 €
Teilzeit:	57,74 €

2. Betreuungsmehrbedarf während der Schulferien
bei mehr als 6 bis höchstens 10 Std.
zusätzlich 36,20 € wöchentlich.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Pritzier, 18.12.2015

gez. Witt
Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.